

Empfehlungen zum Datenschutz für die Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag

Erstellt in Zusammenarbeit mit den Datenschutzfachstellen
des Kantons St. Gallen und den Gemeinden¹

St. Gallen, 16. September 2015²

¹ Gestützt auf die Empfehlungen zum Datenschutz für die Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag im Kanton Zürich.

Auf Nachfrage beim zuständigen Datenschutzbeauftragten der Kantone AR und AI können diese Empfehlungen auch in diesen beiden Kantonen verwendet werden.

² Leicht angepasst am 16. März 2016 für Organisationen der Kantone AR und AI.

1. Einleitung

Gestützt auf die "Empfehlungen zum Datenschutz für die Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag im Kanton Zürich" hat der Spitex Verband SG|AR|AI zusammen mit den Datenschutzfachstellen des Kantons und den Gemeinden die vorliegenden Datenschutzeempfehlungen erarbeitet. Sie basieren auf den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und sind Grundlage für die Erbringung von ambulanten Spitexleistungen im Kanton St. Gallen.

Ziel der Empfehlungen ist es, den Spitexorganisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag einer Gemeinde und ihren Klientinnen und Klienten ein Höchstmass von Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten sowie gleichzeitig den betrieblichen Bedürfnissen sowie Auskunftsrechten Dritter Rechnung zu tragen.

Wir empfehlen allen Spitexorganisationen im Kanton St. Gallen, welche im Rahmen der kantonalen Betriebsbewilligung und des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung und dessen Verordnungen ambulante Spitexleistungen erbringen, die nachfolgenden Empfehlungen anzuwenden. Zusätzliche erklärende Informationen werden in einem separaten Merkblatt für die Mitarbeitenden festgehalten.

2. Grundsätzliches zum Datenschutz von Klientendaten

Definition

Unter Klientendaten werden in diesen Empfehlungen alle Daten verstanden, die einer Klientin oder einem Klienten direkt zugeordnet werden können. Sie bestehen aus der Klientendokumentation und aus den administrativen Daten.

Persönliche Notizen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Spitex-Organisationen (z.B. Agenda-Einträge, Planungsunterlagen, Gedächtnisstützen für Gespräche usw.) sind Klientendaten, bilden aber nicht Teil der Klientendokumentation.

Grundsätze der Bearbeitung von Klientendaten

Die Spitex-Organisation darf Klientendaten bearbeiten, soweit eine gesetzliche Grundlage dafür besteht und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Sie stellt sicher, dass die Beschaffung der Personendaten und der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar und die Personendaten richtig und nach Massgabe der Verwendung vollständig sind.

Auskunft und Einsicht in eigene Daten

Den Klientinnen und Klienten ist auf Verlangen Auskunft und Einsicht in alle sie betreffenden Daten, insbesondere in die Klientendokumentation, zu gewähren. Dieser Anspruch gilt voraussetzungslos. Auf Wunsch der Klientin oder des Klienten sollten ihr bzw. ihm die Daten erläutert werden.

Vom Auskunfts- und Einsichtsrecht ausgenommen sind persönliche Notizen der Mitarbeitenden von Spitex-Organisationen (z.B. Agenda-Einträge, Planungsunterlagen, Gedächtnisstützen für Gespräche usw.)

Auskunft und Einsicht kann abgelehnt, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse Dritter entgegensteht.

Im Umfang der Gewährung der Einsicht können die Klientinnen und Klienten die Herausgabe der Daten in Kopie verlangen. Die Abgabe der Kopien ist in der Regel kostenlos.

Berichtigung und Löschung

Die Klientinnen und Klienten haben Anspruch darauf, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden.

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Klientendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so können Klientinnen oder Klienten verlangen, dass ein entsprechender Vermerk mit ihrer eigenen Darstellung angebracht wird oder dass Klientin oder Klient die Richtigkeit bestreitet (Bestreitungsvermerk).

Aufklärung über die Rechte

Alle Klientinnen und Klienten werden zu Beginn jedes neuen Auftragsverhältnisses für Pflege und Betreuung über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Datenschutz, Datensicherheit sowie das Patienten-geheimnis aufgeklärt.

3. Handhabung der Klientendokumentation in Papierform und in elektronischer Form

3.1 Inhalt

Die Klientendokumentation soll den Behandlungsverlauf nachvollziehbar dokumentieren, das heißt, dass die wichtigsten Schritte, die zu einer Entscheidung oder einer Behandlung geführt haben, darin festgehalten werden müssen. Sie muss insbesondere die Bedarfsabklärung, die Sachverhaltsfeststellungen und die angeordneten und erbrachten Therapie-, Pflege- und Betreuungsleistungen enthalten. Die Spitex-Organisationen sind verpflichtet, die Klientendokumentationen laufend nachzuführen.

Die Klientendokumentation hält auch erfolgte Aufklärungen über Therapie-, Pflege- und Betreuungsleistungen fest.

Des Weiteren sind in der Klientendokumentation auch Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen (medizinischer Vertreter, evtl. auch Vertreter in finanziellen Angelegenheiten) und Bezugspersonen, zu den familiären Verhältnissen, zum Inhalt und Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung oder eines Vorsorgeauftrags zu erfassen, soweit diese für die Behandlung und Betreuung sowie die Bestimmung des medizinischen Vertreters im Bedarfsfall wesentlich sind.

Die Klientendokumentation enthält Angaben über die Klientin oder den Klienten sowie über Zeitraum und Art der Behandlung.

Die Klientendokumentation kann in Papierform oder in elektronischer Form geführt werden. Wählt die Spitex-Organisation die elektronische Form, müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Die Urheberschaft der Einträge muss unabhängig davon, ob die Klientendokumentation in Papierform oder in elektronischer Form geführt wird, unmittelbar ersichtlich sein.

3.2 Aufbewahrung und Verwaltung während der Dauer der Pflege und Betreuung

Verantwortlich für die Verwaltung und die Aktualität der Klientendokumentation ist die Spitex-Organisation. Sie legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.

Während der Dauer der Pflege und Betreuung können Teile der Klientendokumentation, welche für die laufende Pflege bzw. Betreuung notwendig sind, in Papierform bei der Klientin bzw. beim Klienten zuhause aufbewahrt werden, sofern die Klientendokumentation geschützt vor dem Einblick von Drittpersonen aufbewahrt wird.

3.3 Aufbewahrung und Verwaltung nach Beendigung der Pflege und Betreuung

Aufbewahrungspflicht

Die Klientendokumentation wird nach Beendigung der Pflege und Betreuung während 10 Jahren durch die Spitex-Organisation aufbewahrt. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen gestützt auf das Bundesrecht.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Abschluss der letzten Pflege- oder Betreuungshandlung zu laufen. Werden abgelegte Dokumente in eine Klientendokumentation für einen neuen Fall der Pflege und Betreuung integriert, beginnt die Frist mit deren Abschluss neu zu laufen.

Die Aufbewahrung kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist haben die Klientinnen und Klienten das Recht, in ihre Klientendokumentation Einsicht zu nehmen und Kopien bzw. Ausdrucke zu erhalten (vgl. Ziff. 3 – Einsichtnahme in eigene Daten). Wird die Klientendokumentation in Papierform geführt, können die Klientinnen und Klienten auch die Herausgabe der Original-Klientendokumentation verlangen; die Spitex-Organisation behält in diesen Fällen Kopien zurück. Untersagt dies die Klientin oder der Klient, muss die Spitex-Organisation eine Verzichtserklärung einholen, wonach die Klientin oder der Klient die Spitex von der Aufbewahrungspflicht befreit und auf die Geltendmachung von allfälligen haftpflichtrechtlichen Ansprüchen verzichtet.

Archivierung/Vernichtung

Nach Ablauf der oben genannten Aufbewahrungsfrist wird die Klientendokumentation dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten; bei gemeinnützigen Spitex-Organisationen (öffentlich-rechtliche und gemeinnützig-privatrechtliche Körperschaften) ist dies in der Regel das Archiv jener politischen Gemeinde, in der die Organisation ihren Sitz hat. Bewertet das zuständige Archiv die Dokumentation als nicht archiwwürdig, ist das Original auf Wunsch des Klienten bzw. der Klientin ihm oder ihr herauszugeben. Die Herausgabe ist zu beschränken, soweit schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Hat die Klientin oder der Klient keinen Wunsch geäußert, ist die Klientendokumentation vertraulich zu vernichten, z.B. durch Schreddern oder durch Verbrennen in der Kehrichtverbrennungsanlage unter Aufsicht bzw. bei elektronischer Führung der Klientendokumentation durch endgültige Löschung der Daten, zum Beispiel durch physische Vernichtung des Datenträgers.

3.4 Zugangsberechtigung im Betrieb

Zugang zur Klientendokumentation haben die Angestellten und die auszubildenden Personen der Spitex-Organisation nur so weit, als sie an der Behandlung und Pflege der betroffenen Person beteiligt sind oder ihre Funktion es erfordert. Wird die Klientendokumentation elektronisch geführt, ist der selektive Zugang mittels technischer und organisatorischer Massnahmen zu gewährleisten (z.B. durch Berechtigungskonzept und Passwortschutz).

4. Allgemeine Schweigepflicht

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen haben über alles, was sie während ihrer Arbeit wahrnehmen, Stillschweigen zu bewahren (Art. 17 Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege, Art. 321 StGB).

Unter die Schweigepflicht fallen insbesondere:

- Informationen, dass Klientinnen und Klienten von der Spitex betreut werden.
- Informationen, die von Klientinnen und Klienten mitgeteilt werden.
- Informationen über Klientinnen und Klienten sowie über deren Angehörige, die von Dritten mitgeteilt werden.
- Wahrnehmungen während der Arbeit in der Wohnung der Klientinnen und Klienten, unabhängig davon, ob sie die Klientinnen und Klienten oder andere Personen betreffen.

Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber anderen Angestellten der gleichen Spitex-Organisation, soweit diese nicht in die Behandlung und Pflege der Klienten eingebunden sind. Werden Informationen in einem weiteren Rahmen ausgetauscht (z.B. zu Schulungszwecken), hat dies anonymisiert zu erfolgen.

Die Schweigepflicht gilt über die Beendigung des Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses hinaus.

Die Schweigepflicht entfällt, wenn die Klientin oder der Klient oder das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen die Hilfsperson (pflegende Person) zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer besonderen, auf die Schweigepflicht bezogene gesetzliche Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht bzw. eine Meldepflicht oder ein Melderecht besteht.

Soweit dies für eine Auskunftserteilung notwendig ist, können sich Angestellte und auszubildende Personen in den Spitex-Organisationen durch das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen von der Schweigepflicht befreien lassen. Entsprechende Gesuche sind schriftlich begründet und von den einzelnen Mitarbeitenden unterzeichnet einzureichen und werden aufgrund einer Interessenabwägung geprüft.

5. Amtsgeheimnis

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen unterstehen so weit, als sie öffentliche Aufgaben gemäss der Gesundheitsgesetzgebung erfüllen, dem Amtsgeheimnis.

Die Befreiung vom Amtsgeheimnis erfolgt durch die vorgesetzte Behörde. Wer als vorgesetzte Behörde anzusehen ist, ergibt sich aus dem massgeblichen kantonalen oder kommunalen Organisationsrecht.

6. Herausgabe von Daten und Dokumenten an Dritte

6.1 Grundsätze für Datenbekanntgabe

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen geben Klientendaten nur so weit bekannt, als das Gesetz die Bekanntgabe vorsieht, die Klientin oder der Klient ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt hat, die Bekanntgabe im Interesse der Klientin oder des Klienten liegt und deren oder dessen Einwilligung nicht eingeholt werden kann oder die Entbindung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen vorliegt. Zudem muss jede Datenbekanntgabe verhältnismässig sein. Insbesondere dürfen der Bekanntgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ist der Datenempfänger ein öffentliches Organ, müssen die Klientendaten zur Erfüllung von dessen Aufgaben unentbehrlich sein.

6.2 Gesetzliche und amtliche Vertreterinnen und Vertreter

Auskunftsrecht

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind hinsichtlich der Auskunfts- und Einsichtsrechte den Klientinnen und Klienten grundsätzlich gleichgestellt. Da es sich beim Persönlichkeitsschutz jedoch um ein Recht handelt, welches jede urteilsfähige Person selbst ausüben kann, wird dem gesetzlichen Vertreter Auskunft erteilt und Einsicht in Klientendaten nur gewährt, sofern die urteilsfähige Klientin oder der urteilsfähige Klient ausdrücklich damit einverstanden ist. Urteilsfähige Minderjährige entscheiden somit selber, ob ihren (sorgeberechtigten) Eltern Einsicht gewährt wird.

Amtlich eingesetzten Vertreterinnen und Vertretern (Beistand bzw. bei Minderjährigen Vormund) kommen im Umfang ihres von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Vertretungsrechts dieselben Rechte zu. Betreffend urteilsfähigen Klientinnen und Klienten gilt die Regelung gemäss Abs. 1.

Hat eine Klientin oder ein Klient für den Fall ihrer bzw. seiner Urteilsunfähigkeit mittels Vorsorgeauftrag eine natürliche oder juristische Person damit beauftragt, die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie bzw. ihn im Rechtsverkehr zu vertreten, so kommt dieser Person im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben dieselben Rechte zu.

Vertretung urteilsunfähiger Klientinnen und Klienten bei medizinischen Massnahmen

Ist die Klientin oder der Klient urteilsunfähig und hat sie bzw. er sich in einer Patientenverfügung nicht zur Behandlung geäussert, sind die pflegerischen und betreuerischen Massnahmen mit der zur medizinischen Vertretung berechtigten Person abzusprechen. (Entscheide über medizinische Massnahmen werden jedoch stets unter Einbezug des die Spitexleistungen verordnenden Arztes gefällt.) In diesem (beschränkten) Rahmen darf der zur medizinischen Vertretung berechtigten Person Auskunft erteilt und Einsicht in die Klientendaten gewährt werden.

Die Klientin oder der Klient kann in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag eine zur medizinischen Vertretung berechnigte Person bezeichnen. Wurde keine Person bezeichnet und hat die Klientin oder der Klient auch keinen Beistand mit einem Vertretungsrecht für medizinische Massnahmen, sind die folgenden Personen der Reihe nach berechnigt (nicht aber verpflichtet), die Klientin oder den Klienten zu vertreten und den vorgesehenen pflegerischen und betreuerischen Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern: Der Ehegatte oder eingetragene Partner, sofern er mit der Klientin oder dem Klienten einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr bzw. ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet, die Person, die mit der Klientin oder dem Klienten einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr bzw. ihm regelmässig und persönlichen Beistand leistet, sowie Nachkommen, Eltern und Geschwister, wenn diese der Klientin oder dem Klienten regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Fehlt eine medizinische Vertretung, muss die Spitex-Organisation an die Erwachsenenschutzbehörde gelangen, welche eine vertretungsberechnigte Person bestimmt oder eine Vertretungsbeistandschaft errichtet. Die Befreiung von der Schweigepflicht ist hierfür nicht erforderlich.

6.3 Familienangehörige und weitere Bezugspersonen

Familienangehörigen (auch Ehepartner und Kinder) und weiteren Bezugspersonen darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Klientin oder des Klienten Auskunft erteilt und Einsicht in die Klientendaten gewährt werden.

Ist die Klientin oder der Klient urteilsunfähig, bedarf die Weitergabe von Klientendaten der Einwilligung der zur Vertretung der Klientin bzw. des Klienten berechnigten Person (dies kann der gesetzliche oder ein amtlich eingesetzter Vertreter oder eine mittels Vorsorgeauftrag von der Klientin oder dem Klienten bezeichnete Person sein, nicht jedoch der medizinische Vertreter; dieser hat kein Recht zu bestimmen, ob Klientendaten jemandem bekannt gegeben werden dürfen, ausser es handelt sich um die Weitergabe von Klientendaten im Rahmen der medizinischen Behandlung.) Fehlt eine zur Vertretung berechnigte Person, dürfen Klientendaten nur mit Befreiung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen weitergegeben werden.

Ist die Klientin oder der Klient verstorben, darf den Familienangehörigen sowie weiteren Bezugspersonen nur mit Befreiung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen Auskunft erteilt und Einsicht in die Klientendaten gewährt werden, ausser die verstorbene Person hat zu Lebzeiten ihre Einwilligung dazu über ihren Tod hinaus erteilt.

Ohne Befreiung von der Schweigepflicht dürfen Familienangehörige sowie weitere Bezugspersonen, welche die Verstorbene oder den Verstorbenen eng begleitet haben und somit über den Krankheitsverlauf grundsätzlich Bescheid wissen, in summarischer Weise über die Todesumstände informiert werden.

6.4 Medizinalpersonen und stationäre Einrichtungen

Die Weitergabe von Klientendaten an Medizinalpersonen ausserhalb der Spitex-Organisation und an stationäre Einrichtungen bedarf grundsätzlich der ausdrücklichen Einwilligung der Klientin oder des Klienten. Für den Informationsaustausch mit dem die Spitexleistungen verordnenden Arzt bedarf es ebenfalls der Einwilligung der Klientin oder des Klienten. Für die Bekanntgabe von Informationen vom verordnenden Arzt an die Spitex-Organisation im Rahmen der Verordnung von Spitexleistungen ist jedoch von der konkludenten Einwilligung der Klientin bzw. dem Klienten auszugehen, da der Arzt die Inanspruchnahme von Spitexleistungen mit dieser bzw. diesem bespricht. Für den Informationsaustausch im Nachgang zur Verordnung von Spitexleistungen bedarf es ebenfalls der Einwilligung der Klientin oder des Klienten.

In Notfallsituationen, d.h. wenn die Klientin oder der Klient urteilsunfähig ist und die Weitergabe von Klientendaten zur Erhaltung von Gesundheit oder Leben zeitlich dringend erforderlich ist, kann auf eine Einwilligung der medizinischen Vertretung oder Einholung einer Entbindung von der Schweigepflicht beim Gesundheitsdepartement verzichtet werden. Wenn die Zeit reicht, kann allenfalls beim Gesundheitsdepartement eine mündliche Entbindung eingeholt werden.

6.5 Obligatorische Krankenversicherung (KVG)

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit sowie Unfall, soweit keine Unfallversicherung (vgl. Ziff. 7.6) dafür aufkommt (Art. 1a KVG).

Die Krankenversicherer erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des vertraglich vereinbarten Bedarfsmeldeformulars.

Der Vertrauensarzt der Krankenversicherer erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne schriftliche Zustimmung der Klientin oder des Klienten zusätzlich die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten der vertraglich vereinbarten Bedarfsabklärungsinstrumente.

Der Vertrauensarzt der Krankenversicherer erhält auf schriftliche Anfrage hin weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) enthalten und nicht ohne besonderen Aufwand anonymisiert werden können.

6.6 Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Die obligatorische Unfallversicherung versichert die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 1a UVG). Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern (Art. 4 UVG).

Die Unfallversicherer erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des Bedarfsmeldeformulars.

Der Vertrauensarzt des Unfallversicherers erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne schriftliche Zustimmung der Klientin oder des Klienten zusätzlich die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten der vertraglich vereinbarten Bedarfsabklärungsinstrumente.

Der Vertrauensarzt des Unfallversicherers erhält auf schriftliche Anfrage hin weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) enthalten und nicht ohne besonderen Aufwand anonymisiert werden können.

6.7 Invalidenversicherung (IVG)

Die zuständige IV-Stelle erhält auf schriftliche Anfrage und sofern sie die Kopie des IV-Anmeldeformulars der Klientin oder des Klienten vorlegt diejenigen Daten aus der Klientendokumentation, die zur Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.). Wird die Spitex-Organisation im IV-Anmeldeformular erwähnt, ist sie zur Auskunft verpflichtet. Bei Nichterwähnung ist sie zur Auskunftserteilung zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Wird Auskunft erteilt, ist die Klientin oder der Klient darüber zu informieren.

Verlangt die IV-Stelle Informationen im Zusammenhang mit der Früherfassung einer Klientin oder eines Klienten und legt sie die Kopie einer Vollmacht im Sinne von Art. 28 Abs. 3 ATSG bei, so sind diejenigen Auskünfte zu erteilen und jene Daten aus der Klientendokumentation zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind.

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) enthalten und nicht ohne besonderen Aufwand anonymisiert werden können.

6.8 Privatversicherung (VVG)

Privatversicherern (z.B. Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung) werden Klientendaten nur bekannt gegeben, wenn die ausdrückliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt.

6.9 Gemeinde

Bevor eine Spitex-Organisation ihre Leistungen zufolge Beschimpfung, Bedrohung, Belästigung oder anderweitiger Gefährdung durch eine Klientin oder einen Klienten oder zufolge erheblicher Zahlungsausstände einstellt, informiert sie die Gemeinde. Soweit erforderlich, spricht sie sich dazu mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt ab.

Ist die Spitex-Organisation von vornherein nicht in der Lage, die erforderlichen Leistungen zu erbringen (z.B. aufgrund von Kapazitätsengpässen), hat sie in derselben Weise vorzugehen.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) und vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist nicht erforderlich.

6.10 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

6.10.1 Meldepflicht und Melderecht

Machen Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen Wahrnehmungen, welche die Befürchtung nahelegen, dass die persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten einer Klientin oder eines Klienten gefährdet sind, sind sie verpflichtet bzw. berechtigt, der örtlich zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sofern:

- a. die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, oder
- b. das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht (Ziff. 5) entbunden hat.

Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist nicht erforderlich.

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder eine Straftat begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Fremdgefährdung), sind die Angestellten und auszubildenden Personen in Spitex-Organisationen zudem berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

In diesen Fällen ist die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten und eine Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) bzw. vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) nicht erforderlich.

6.10.2 Mitwirkung im Verfahren

Ist vor einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren hängig, so ist die Spitex-Organisation verpflichtet, Klientendaten bekannt zu geben, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich sind, und wenn:

- a. die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, oder
- b. das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht (Ziff. 5) entbunden hat.

Die Entbindung vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist nicht erforderlich, ausser eine angestellte oder auszubildende Person einer Spitex-Organisation wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Zeuge einvernommen. Klientendaten dürfen zudem nur soweit bekannt gegeben werden, als keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Für die Mitwirkung in einem Beschwerdeverfahren (Anfechtung eines Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Rechtsmittelinstanz) gilt dasselbe.

6.11 Polizei

Spitex-Organisationen sind als private Institutionen des Gesundheitswesens **verpflichtet**, der zuständigen kantonalen Behörde übertragbare Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung erkrankter, infizierter oder exponierter Personen notwendig sind, zu melden (vgl. Art. 27 Epidemiengesetz). Überdies sind sie, wie alle anderen Bürger auch, **verpflichtet**, bei Anwesenheit den Tod einer unbekannt Person, einen Leichenfund oder bei Kenntnissen betreffend einen Todesfall mit aussergewöhnlicher Ursache bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten (Art. 46 Abs. 1 EG-StPO). Des weiteren sind sie, soweit sie als Mitarbeitende des Kantons zu qualifizieren sind, **berechtigt**, Anzeige zu erstatten bei Kenntnis einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung (Art. 47 Abs. 1 EG-StPO). Schliesslich sind sie, soweit sie als Mitarbeitende des Kantons zu qualifizieren sind, zur Anzeige **verpflichtet**, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhal-

ten, die als vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung beurteilt werden könnten (Art. 48 Abs. 1 EG-StPO).

Verlangt die Polizei Auskunft, ist häufig unklar, gestützt auf welche Rechtsgrundlage die Polizei tätig wird (Amtshilfe nach kantonalem Polizeigesetz, Ermittlungsverfahren im Rahmen der StPO oder Rechtshilfe nach StPO). Es ist daher zu empfehlen, nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Auskunft zu erteilen. Die Polizei hat darin die massgebende Rechtsgrundlage darzulegen, sodass die Spitex-Organisation prüfen kann, ob eine Pflicht oder ein Recht zur Auskunft besteht und ob eine Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) und vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) erforderlich ist.

6.12 Aussagen vor der Staatsanwaltschaft und vor Gericht

6.12.1 Im Strafverfahren

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen sind verpflichtet, bei der Staatsanwaltschaft und vor Gericht als Zeuginnen bzw. Zeugen auszusagen, wenn die vorgesetzte Behörde sie schriftlich vom Berufs- und Amtsgeheimnis (Ziff. 6) entbunden hat. Betreffend die Schweigepflicht (Ziff. 5) ist unklar, ob für Spitex-Mitarbeitende das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 171 oder Art. 173 Strafprozessordnung (StPO) gilt. Nach Art. 171 StPO besteht grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht, während nach Art. 173 StPO eine grundsätzliche Aussagepflicht besteht. Die einvernehmende Behörde (in der Regel die Staatsanwaltschaft) muss die Zeugin bzw. den Zeugen auf ihr bzw. sein Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam machen, das heisst, dass sie die anwendbare Rechtsgrundlage nennen muss. Die Spitex-Organisation entscheidet daraufhin selbst, ob sie eine Pflicht zur Aussage hat und ob die Einwilligung der Klientin oder des Klienten bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) durch das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen erforderlich ist.

6.12.2 Im Zivilverfahren

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen sind verpflichtet, bei der Beweiserhebung vor Gericht mitzuwirken, wenn die vorgesetzte Behörde sie vom Berufs- und Amtsgeheimnis (Ziff. 6) entbunden hat oder sie einer Anzeigepflicht unterliegen. Betreffend die Schweigepflicht (Ziff. 5) ist unklar, ob für Spitex-Mitarbeitende das Recht, die Mitwirkung zu verweigern, gemäss Art. 166 Abs. 1 Bst. b ZPO oder gemäss Art. 166 Abs. 2 ZPO gilt. Nach Art. 166 Abs. 1 Bst. b ZPO besteht grundsätzlich ein Verweigerungsrecht, während nach Art. 166 Abs. 2 grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht besteht. Das Gericht muss den Spitex-Mitarbeitenden über seine Mitwirkungspflicht und sein Verweigerungsrecht aufklären, das heisst, dass es die anwendbare Rechtsgrundlage nennen muss. Der Spitex-Mitarbeitende entscheidet daraufhin selbst, ob er eine Mitwirkungspflicht hat und ob die Einwilligung der Klientin oder des Klienten bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) durch das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen erforderlich ist.

6.12.3 Im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren

In einem Rekursverfahren sind der Rekursinstanz die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, sofern:

- a. die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, oder
- b. das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht (Ziff. 5) entbunden hat.

Die (zusätzliche) Entbindung vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist allenfalls erforderlich, wenn eine angestellte oder auszubildende Person einer Spitex-Organisation als Zeugin bzw. Zeuge einvernommen wird.

In Verfahren vor dem Verwaltungsgericht St. Gallen gilt das unter Ziff. 7.12.2 Gesagte.

6.13 Behörden (allgemeine Amtshilfe)

Behörden werden im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Klientendaten bekannt gegeben, wenn die Behörde nachweist, dass sie gesetzlich zur Bearbeitung der Klientendaten befugt ist und die Klientendaten im konkreten Fall für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe unentbehrlich sind, und wenn:

- a. die schriftliche Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten vorliegt, oder
- b. das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht (Ziff. 5) entbunden hat.

Die Entbindung vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist nicht erforderlich.

7. Daten- und Informationssicherheit

Jede Spitex-Organisation hat ihre Daten und Informationen (dazu zählen insbesondere die Klienten- sowie die Personaldaten) durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen.

Diese richten sich nach den folgenden Schutzziele:

- Daten und Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,
- Daten und Informationen müssen richtig und vollständig sein,
- Daten und Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,
- Informationsbearbeitungen müssen einer bearbeitenden Person zugerechnet werden können,
- Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.

Es sind grundsätzlich folgende Massnahmen zu ergreifen:

- a. Festlegen der Sicherheitsstrategie mit Hilfe einer Leitlinie für Informationssicherheit,
- b. Aufbau der Organisationsstruktur für Informationssicherheit und Verteilung der Rollen und Verantwortlichkeiten,
- c. Erstellen des Sicherheitskonzeptes zur Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), welches folgende Punkte beinhaltet:
 - Inventar der Systeme und Anwendungen
 - Festlegen des Schutzbedarfs der Systeme und Anwendungen (Klassifizierung)
 - Zuweisen der Sicherheitsmassnahmen
 - Soll-Ist-Vergleich der Sicherheitsmassnahmen
 - Realisierungsplanung
- d. Umsetzung der fehlenden Sicherheitsmassnahmen.

Plant die Spitex-Organisation ein Projekt, welches Datenbearbeitungen beinhaltet, die mit besonderen Risiken für den Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere des Rechts auf persönliche Freiheit und des Schutzes der Privatsphäre verbunden sind (insbesondere der Klientinnen und Klienten, aber auch der angestellten und auszubildenden Personen), so ist dieses Projekt vorab der zuständigen Datenschutzfachstelle zur Prüfung zu unterbreiten. Eine Checkliste dazu finden Sie auf der Homepage der kantonalen Datenschutzfachstelle (www.datenschutz.sg.ch).

8. Datenschutz- und Rechtsaufsicht

Die Datenschutzaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Spitex-Organisationen und die privaten Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag einer Gemeinde wird durch die Datenschutzfachstellen der Gemeinden ausgeübt.

Wenn ein Streit zwischen der Spitex-Organisation und einer Klientin oder einem Klienten, mit Angehörigen oder mit anderen Privatpersonen über Fragen des Datenschutzes (insbesondere über Auskunfts- und Einsichtsrechte und Berichtigung) nicht im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden kann, hält die Spitex-Organisation ihren begründeten Entscheid schriftlich fest (Art. 23 DSG).

Gegen diesen Entscheid können die Betroffenen innert 14 Tagen bei der obersten Verwaltungsbehörde der Körperschaft Rekurs einreichen. Auf diese Beschwerdemöglichkeit muss im Entscheid hingewiesen werden (Rechtsmittelbelehrung).

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Die Datenschutzeempfehlungen stützen sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

Bundesrecht

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210 (Art. 314 Abs. 1, 360, 370, 377 ff., 443, 448, 453)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), SR 830.1 (Art. 28 Abs. 3, 32, 33, 47).
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHVG), SR 830.10 (Art. 49, 50a).
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10 (Art. 42, 57 Abs. 6, 82, 84, 84a).
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV), SR 832.102 (Art. 120).
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20 (Art. 54a, 96, 97, 98).
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), SR 831.20 (Art. 3c, 6a, 66a).
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0 (Art. 179novies, 320, 321).
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO), SR 312.0 (Art. 170, 171)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), SR 272 (Art. 166)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz), SR 818.101 (Art. 27)

Kantonales Recht (Kanton St. Gallen)

- Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009 (DSG-SG), sGS 142.1
- Gesetz über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011, sGS 147.1
- Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (GesG), sGS 311.1
- Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe vom 21. Juni 2011 (VMB), sGS 312.0
- Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege vom 21. Juni 2011 (VBG), sGS 312.1
- Spitalorganisationsverordnung vom 17. Juni 1980 (SpoV), sGS 321.11
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP), sGS 951.1

Vom Vorstand des Spitex Verbandes SG|AR|AI am 16. September 2015 genehmigt.